



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön
Allgemeinverfügung über die Verkaufszeiten auf
Zelt- und Campingplätzen im Kreis Plön
Regelung nach § 11 Ladenöffnungszeitengesetz
(LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. 2006, S. 243)

Verkaufsstellen auf Campingplätzen im Kreis Plön, die der Zelt- und Campingplatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, dürfen während der Öffnungszeit des Campingplatzes abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungs- und Ladenschlusszeiten gem. § 3 LÖffZG in der Zeit vom

01.04.2009 – 31.10.2009
an Sonn- und Feiertagen jeweils ab 07.00 – 19.00 Uhr

geöffnet sein.

Während dieser erweiterten Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Campingbedarf an die Gäste des Zeltplatzes zulässig.

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung ist der Karfreitag.

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14.00 – 18.30 Uhr geöffnet sein.

Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiter den Verkauf persönlich durchführt.

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gem. § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage und die Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der sonstigen Arbeitsschutzgesetze werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Diese Ausnahmegewilligung ist an gut sichtbarer Stelle in der jeweiligen Verkaufsstelle auszuhängen bzw. auszulegen. Außerdem ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit den Verkaufszeiten anzubringen.



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön

LfdNr./Jahr

15 / 2009

2-2

Veröffentlichungsdatum:

01.04.2009

- 2 -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Plön, Der Landrat, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön einzureichen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Plön, den 30.03.2009

KREIS PLÖN

Der Landrat

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht

Im Auftrage

gez. Harald Koopmann

Az.: 1400-136.72

***Zitierte Rechtsvorschriften:**

-Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008, GVOBl. S. 693